

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0214/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	24.05.2011	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt A 6.1

Zwischenbericht für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach zum 31.03.2011 gemäß § 20 EigVO i. V. m. § 6 Nr. 4 der Betriebsatzung

Inhalt der Mitteilung

Der Infrastrukturausschuss ist durch seine Funktion als Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 20 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NW) in Verbindung mit § 6 Nr. 4 der Betriebsatzung des Abwasserwerkes der Stadt Bergisch Gladbach vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

Es muss grundsätzlich berücksichtigt werden, dass gewisse Erträge und Aufwendungen nicht gleichmäßig pro Quartal anfallen und daher größere Abweichungen bei der Gegenüberstellung mit den Planzahlen auftreten können. Die endgültig entstandenen Erträge und Aufwendungen können erst durch die zum Jahresabschluss vorliegenden Endabrechnungen dargestellt werden. Auch die Abwicklung des Vermögensplans verläuft – nachvollziehbar - weder in der Mittelherkunft noch in der Mittelverwendung nicht in gleichmäßigen Schritten je Quartal.

Insbesondere der Bericht zum ersten Quartalsstichtag ist von geringer Aussagekraft. Daher wird in dieser Vorlage auf eine detaillierte Gegenüberstellung und Kommentierung der Plan- und Istwerte von Erfolgs- und Vermögensplan verzichtet. Diese erfolgt – wie gewohnt – mit dem folgenden Bericht zum 30.06.2011.

Erfolgsgefährdende Abweichungen in der Abwicklung des Erfolgsplans sind bis zum Stichtag jedoch derzeit nicht zu erkennen, da insbesondere die Erträge aus Kanalbenutzungsgebühren durch die turnusmäßige Veranlagung zu den Fälligkeitsterminen im Rahmen liegen. Die Planung und die Abwicklung des Vermögensplanes werden im Wesentlichen durch die Maß-

nahmen im Bereich des Entwässerungsprogramms und des Klärwerks bestimmt. Die geplanten Gesamtansätze werden zum Ende des ersten Quartals bei weitem nicht ausgeschöpft. Im Bereich der Tiefbaumaßnahmen gibt es insbesondere Verzögerungen durch die verschobene Umsetzung von B-Plänen, fehlenden Grunddienstbarkeiten, Abstimmungen mit Anliegern und ausstehenden behördlichen Genehmigungen.

Gründe für eine Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 14 Abs. 2 EigVO liegen nicht vor und sind für das Planjahr derzeit auch nicht erkennbar.